



Entwurf für ein Aarhus-Beteiligungsgesetz 2018 in Begutachtung

Gesetzesentwurf legt dar, wie man Öffentlichkeitsbeteiligung im AWG 2002, WRG und IG-L regeln möchte. Aus Platzgründen werden hier nur die geplanten Änderungen im AWG 2002 und WRG umrissen.

Geplante Änderungen im AWG 2002:

- Umweltorganisationen (UOs) sollen nicht nur in Genehmigungsverfahren (Neuanlagen und wesentliche Änderungen) betreffend IPPC-Anlagen Parteistellung haben, sondern auch betreffend Seveso-Betrieben; gleichzeitig wird für solche Anlagen gegenüber UOs eine der GewO vergleichbare Zustellungsfiktion eingeführt.
- Sonstige Behandlungsanlagen nach § 37 Abs. 1 AWG (Neuanlagen und wesentliche Änderungen, ausgenommen Bodenaushubdeponien):
 - Keine Beteiligtenrechte oder gar Parteistellung von UOs – man setzt hier offensichtlich nur Art. 9 Abs. 3 Aarhus-Konvention (AK) um.
 - Wesentliche Inhalte von Genehmigungsbescheiden sollen auf der Internetseite der Behörde und www.edm.gv.at kundgemacht werden. Ab dem Tag dieser Kundmachung hat eine UO für sechs Wochen das Recht auf Akteneinsicht.
 - Zwei Wochen nach dieser Kundmachung gilt der Bescheid gegenüber UOs als zugestellt; diesen kommt ein Beschwerderecht an das Landesverwaltungsgericht zu.

Lesen Sie mehr dazu auf Seite 2...

The same procedure as last year?

The same procedure as every year!

Falls Sie es vergessen haben: Letztes Jahr hat das sogenannte „Verwaltungsreformgesetz BMLFUW“ fast den ganzen Platz in der Sommerausgabe des NHP News Alert beansprucht. Dieses Jahr: Große Aktivität vor dem sommerlichen Parlamentskehraus, indem eine Reihe von Gesetzesentwürfen in Begutachtung geschickt wird (Aarhus-Beteiligungsgesetz 2018, Novelle zum UVP-G 2000). Als Phantom geistert auch schon das sogenannte „Standortentwicklungsgesetz“ herum, mit dem die Bundesregierung „standortrelevante Vorhaben“ als im besonderen öffentlichen Interesse der Republik festlegen können soll, womit wiederum verfahrensbeschleunigende Maßnahmen in Bezug auf andere Materiengesetze geknüpft wären.

Schönen Sommer!

Ihr NHP-Redaktionsteam



3 Minuten Umweltrecht – Der erste österreichische Videoblog zum Umweltrecht auf YouTube!



AKTUELLES VIDEO: „Lenkungsrecht / Emissionshandel“, Dr. Peter Sander



UPCOMING: „Vertragsänderungen im Vergaberecht“, Dr. Claudia Fuchs



Zahlen die uns beschäftigen:

5

Der Moot Court Umweltrecht wurde dieses Jahr schon zum fünften Mal durchgeführt!

Die Redaktion des NHP-News Alert gratuliert sehr herzlich!

Informationen zum diesjährigen Projekt sowie Fotos von Auftakt, Verhandlung und Abschlussveranstaltung gibt es auf www.mcur.at.



Fortsetzung von Seite 1

Geplante Änderungen im AWG 2002:

- Vereinfachtes Verfahren und Anzeigeverfahren:
 - Keine Beteiligungs- oder Beschwerderechte für UOs. Auch hier sieht man offensichtlich keinen Anwendungsbereich der AK.
- Altbescheide: Wesentliche Inhalte von Genehmigungsbescheiden nach § 37 Abs. 1 AWG, die innerhalb der letzten 12 Monate vor Inkrafttreten der Novelle in Rechtskraft erwachsen oder von Bescheiden, die zu diesem Zeitpunkt bereits erlassen wurden und noch nicht in Rechtskraft erwachsen sind, sind von der Behörde kundzumachen. UOs können dann Rechtsmittel aufgrund von Rechtswidrigkeit wegen der Verletzung von unionsrechtlich bedingten Umweltschutzvorschriften ergreifen.

Geplante Änderungen im WRG:

Ausgehend vom EuGH-Urteil *Protect* ist bei einer möglichen „erheblichen Auswirkung“ auf den Gewässerzustand Art. 9 Abs. 2 AK anzuwenden und eine UO bereits im behördlichen Verfahren als Partei beizuziehen. Für den Fall, dass von vornherein nicht mit „erheblichen Auswirkungen“ auf die Umwelt zu rechnen wäre (also im Anwendungsbereich des Art. 9 Abs. 3 AK) hat eine UO nur das Recht auf eine nachträgliche gerichtliche Überprüfung eines Bescheides (vgl. VwGH 28.3.2018, Ra 2015/07/0055).

Die Novelle sieht vor, UOs im Behördenverfahren eine Stellung als „Beteiligte“ einzuräumen (nicht als Partei!). Sie sollen (wie auch sonstige Beteiligte) im Verfahren „ihre Interessen“ darlegen, jedoch keine Einwendungen erheben und auch nicht Akteneinsicht nehmen können. Gegen einen Bescheid sollen UOs (nicht aber sonstige Beteiligte) Beschwerde an das Verwaltungsgericht erheben können.

Interessant auch die vorgeschlagene Übergangsbestimmung in § 145 Abs. 15 WRG:

- Eine vor Inkrafttreten dieses Gesetzes einer UO „zuerkannte“ Parteistellung soll erhalten bleiben. Offen bleibt der Anwendungsbereich dieser Bestimmung, da UOs weder nach derzeit geltender noch nach mit der Novelle vorgeschlagener Rechtslage Parteistellung zukommt.
- Gegen Bescheide, die zum Inkrafttreten des Gesetzes noch nicht rechtskräftig sind, können UOs Beschwerde erheben (Frist: vier Wochen ab Inkrafttreten).
- Bescheide, die bei Inkrafttreten der Novelle nicht länger als ein Jahr rechtskräftig sind, sollen – sofern sie in der Urkundensammlung des Wasserbuchs allgemein zugänglich sind – nachträglich innerhalb von sechs Wochen nach Inkrafttreten von einer UO angefochten werden können.

Insgesamt bleibt unklar, wie die vorgeschlagenen Neuregelungen den einschlägigen Vorgaben der EuGH-Rechtsprechung gerecht werden sollen.

Martin Niederhuber, Wien / Paul Reichel, Salzburg



Splitter

Reform des EU-Abfallrechts

Das neue EU-Abfallpaket wurde im Amtsblatt der EU veröffentlicht (ABl L 150/109 vom 14.6.2018). Die Mitgliedstaaten trifft nun die Pflicht, die darin formulierten, durchaus ambitionierten Ziele binnen zwei Jahren umzusetzen. Dazu gehören unter anderem neue Pflichten im Bereich der getrennten Sammlung von Abfällen, vor allem ambitionierte Recyclingquoten (GA).

BMNT veröffentlicht „HP 14 Leitfaden“

Der Leitfaden soll den Stand der Technik zur Bewertung der gefahrenrelevanten Eigenschaft HP 14 (ökotoxisch) beschreiben und die Zuordnung von Abfällen zu einer Abfallart unter Berücksichtigung von HP 14 erleichtern. Achtung: Das Ministerium ist der Ansicht, dass Sammler und Behandler, deren Erlaubnis vor dem 5.7.2018 lediglich eine von der Neuordnung betroffene nicht gefährliche Abfallart umfasst und die auch nach dem 5.7.2018 jene Abfälle übernehmen bzw. behandeln möchten, die aufgrund der gefahrenrelevanten Eigenschaft HP 14 ab diesem Zeitpunkt als gefährlich anzusehen sind, innerhalb von drei Monaten (sohin bis längstens zum 5.10.2018) eine Erlaubnis für die gefährliche Abfallart zu beantragen haben (RP).

Erläuterungen zur Neufassung der Abfallbehandlungspflichtenverordnung veröffentlicht

Durch die Neufassung der AbfallbehandlungspflichtenVO, wurden u.a. neue Regelungen zu vermehrt als Abfall anfallenden Fraktionen (Lithiumbatterien, Flachbildschirme, Kühlgeräte mit Kohlenwasserstoffen als Kühl- oder Treibmittel sowie Photovoltaikmodule) aufgenommen. Ende April hat das BMNT nun die dazugehörigen Erläuterungen zur Verordnung publiziert, die auf der Ministeriumshomepage abgerufen werden können (PLM).

Änderung der Verwaltungsver- fahrensgesetze

In der letzten Sitzung des Nationalrates vor der Sommerpause wurde auch eine Änderung diverser Verwaltungsverfahrensgesetze beschlossen – anbei zwei von uns ausgewählte Highlights...

AVG – Schluss des Ermittlungsverfahrens:

- Wie bisher kann die Behörde bei Entscheidungsreife Ermittlungsverfahren für geschlossen erklären.
- Dieses soll aufgrund eines Parteienantrags nur bei Vorliegen bestimmter (bereits jetzt existierender) Gründe für eine Wiederaufnahme fortgesetzt werden – von Amts wegen soll das aber jederzeit möglich sein.
- Wird der Bescheid nicht binnen acht Wochen nach Schluss des Ermittlungsverfahrens erlassen, gilt dieses als nicht mehr geschlossen.
- Änderungen des verfahrenseinleitenden Antrags sind nur noch bis zum Schluss des Ermittlungsverfahrens möglich.

VStG: „Beraten statt strafen“

Ausgehend vom neuen § 33a VStG hat die Behörde bei einer Verwaltungsübertretung anstatt zu strafen zu beraten, wenn

- die Bedeutung des geschützten Rechtsgutes und
- die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und
- das Verschulden des Beschuldigten gering sind.

Als gering wird die Intensität der Beeinträchtigung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes zB angesehen, wenn geringfügige Abweichungen von technischen Maßen festgestellt wurden. Keinesfalls liegt „Geringfügigkeit“ vor, wenn es durch die Übertretung zu nachteiligen Auswirkungen auf Personen oder Sachgüter kommt.

Bei Verwaltungsübertretungen, die zur Strafbarkeit vorsätzliches Verhalten erfordern, soll allerdings nicht „beraten“ werden. Ebenso nicht bei Übertretungen, für welche die Verwaltungsvorschriften die Maßnahme der Entziehung von Berechtigungen vorsehen.

Paul Reichel, Salzburg

Novelle zum UVP-G 2000 in Begutachtung

Anpassung an die UVP-Änderungs-RL – und noch mehr...

Wesentliche Eckpunkte des Entwurfs sind:

- Einführung eines „Standortanwalts“: Als Partei des Genehmigungsverfahrens soll er die öffentlichen Interessen an der Verwirklichung eines Vorhabens wahrnehmen.
- Neufassung der UVP-Schutzgüter in Umsetzung der UVP-ÄnderungsRL.
- Zuständigkeit für Feststellungsverfahren bei bundesländergreifenden Vorhaben richtet sich nach „Überwiegensprinzip“ – örtlich zuständig soll jene Behörde sein, in deren Bundesland sich der Hauptteil des Vorhabens befindet.
- Projektwerber sind nicht (mehr) verpflichtet, Eingangsdaten für ihre Gutachten vorzulegen.
- Beweisanträge und neue Vorbringen sind bis spätestens in der mündlichen Verhandlung zu stellen bzw. zu erstatten. Bei einem von der Behörde angeordnetem Schluss des Ermittlungsverfahrens soll die im AVG neu geschaffene Möglichkeit (siehe Spalte links) der Fortsetzung auf Grund eines Parteienantrags nicht möglich sein (die Behörde kann das Ermittlungsverfahren aber dennoch jederzeit von Amts wegen fortsetzen).
- „Einfrieren“ des Standes der Technik zum Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung.
- Beim BVwG soll es nur noch für Genehmigungsverfahren eine Senatszuständigkeit geben, nicht mehr für Feststellungsverfahren.
- Anpassung diverser UVP-Tatbestände und Mengenschwellenwerte, insb.
 - ein neuer Änderungstatbestand für die Behandlung gefährlicher Abfälle (ab 5.000 t/a).
 - Beim Rodungstatbestand sollen Maßnahmen zur Verbesserung der ökologische Funktionsfähigkeit der Gewässer bzw. zur Herstellung der Durchgängigkeit nicht mehr relevant sein.

Martin Niederhuber, Wien / Paul Reichel, Salzburg

Moot Court Umweltrecht 2018: Staffelfinale am Campus des alten AKH in Wien

Für die mittlerweile fünfte Auflage des jährlich stattfindenden Moot Court Umweltrecht, bei dem diesmal von Studierenden das Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahren für die zwei steiermärkischen Wasserkraftwerke in Gössendorf und Kalsdorf simuliert wurde, fand am 21.6.2018 die Abschlussveranstaltung samt Preisverleihung statt.

Die Studierenden der Karl-Franzens-Universität Graz, Alexander Fercher, Katharina Gruber, Martin Lippitsch, David Schneeberger und Julius Spieldiener konnten in ihrer Rolle als Umweltbehörde die Jury überzeugen und gingen als Sieger hervor.

NHP gratuliert herzlich und freut sich schon auf Season 6 des Moot Courts Umweltrecht.





News

Der Gewinner des heurigen Dissertations-Stipendiums kommt von der Uni Graz

Auch heuer haben wir wieder ein Dissertations-Stipendium vergeben.

Das mit € 2.000,- dotierte Stipendium für besondere wissenschaftliche Leistungen aus dem Bereich des Umwelt- und Technikrechts wurde österreichweit ausgeschrieben.

Diesjähriger Gewinner ist Mag. Dominik Geringer von der Uni Graz für seine Arbeit zum Thema „Mobilität und Klimaschutz: Maßnahmen für ein nachhaltiges Verkehrsrecht“.

Wir gratulieren sehr herzlich!

Auf unserer Homepage finden Sie weitere Informationen zur Ausschreibung! www.nhp.eu/de/wissenschaft/stipendium



EuGH verurteilt Österreich wegen Direktvergabe an Staatsdruckerei

Auftrag zur Herstellung von Reisepässen, Aufenthaltstiteln, Führerscheinen usw. hätte nicht ohne vorherige europaweite Ausschreibung erfolgen dürfen.

Laut EuGH (20.3.2018, C-187/16) konnte Österreich mit den geltend gemachten Sicherheitsinteressen nicht ausreichend nachweisen, dass Ausnahme- bzw. Rechtfertigungsgründe vorliegen, die von der Durchführung eines Vergabeverfahrens befreit hätten.

Interessant ist, dass die Klage hinsichtlich der Direktvergabe von Pyrotechnik-Ausweisen abgewiesen wurde: Bei einem geschätzten Auftragswert von lediglich € 56.000,- besteht noch keine Verpflichtung zur Ausschreibung und der Kommission sei es, angesichts seines sehr technischen Charakters, nicht gelungen, ein grenzüberschreitendes Interesse am fraglichen Auftrag nachzuweisen.

Claudia Fuchs, Wien

NHP in Bildern

4. Salzburger AirportLauf... wir waren wieder dabei!

Am 15.6.2018 fand bereits zum vierten Mal der AirportLauf des Salzburg Airport W.A. Mozart statt.

14 Starter von NHP liefen insgesamt 150 km und trugen so einen kleinen Beitrag zum beeindruckenden Spendenbetrag iHv € 10.000,- für das Projekt „Betreutes Wohnen in Salzburg“ bei.

Doch NHP ist nicht nur sportlich, sondern auch kreativ! Der Preis für den kreativsten Teamnamen ging dieses Jahr an das NHP-Team „Keine Gnade für die Wade“.



Weitere Bilder aus unserer Kanzlei gibt es unter www.nhp.eu/de/karriere/intern

Impressum

Medieninhaber/Herausgeber:

WIEN

Niederhuber & Partner
Rechtsanwälte GmbH

Wollzeile 24, 1010 Wien

T +43 1 513 21 24

F +43 1 513 21 24-30

office@nhp.eu

www.nhp.eu

SALZBURG

Niederhuber & Partner
Rechtsanwälte GmbH

Wilhelm-Spazier-Straße 2a, 5020 Salzburg

T +43 662 90 92 33

F +43 662 90 92 33-30

salzburg@nhp.eu

www.nhp.eu

Unternehmensgegenstand: www.nhp.eu/de/impressum